ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung
(ASP Stufe I) für die Änderung
des Bebauungsplans
Wa-2-I „Auf dem Zoppenberg-Süd“
Gemeinde Schwalmtal

Erstellt für: Rico Küpper
Kleiststr. 2c
41366 Schwalmtal

Bearbeitung: hermanns
landschaftsarchitektur/umweltplanung
Landschaftsarchitekt AKNW/BDLA
Polmansstraße 10
D-41366 Schwalmtal
T +49 (0)2163 888 07 88
E info@landschaftsplaner.com

Stand: 10.05.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass **1**
2 Rechtliche Grundlagen **2**
3 Vorgehensweise **4**
4 Angaben zum Plangebiet **5**
5 Ergebnisse **9**
5.1 Ortstermin 10
5.2 Datenrecherche 10
5.2.1 Fledermäuse *10*
5.2.2 Avifauna *10*
5.2.3 Amphibien und Reptilien *11*
6 Prüfung der Wirkfaktoren **12**
6.1 Baubedingte Wirkfaktoren 12
6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 14
6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 15
7 Zusammenfassung **16**
8 Literatur und Quellenverzeichnis **17**
ANHANG I – Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des MTB 4703 „Schwalmtal“ **18**
ANHANG II – Beobachtete Vogelarten **19**

1 Anlass

Für die Errichtung eines Einfamilienhauses im Garten des Grundstücks Goethestraße 22 (Gemarkung Waldniel, Flur 45, Flurstück 1422 und 1423) in Schwalmtal ist die Änderung des Bebauungsplanes Wa/2 I „Auf dem Zoppenberg-Süd“ erforderlich. Im Hinblick auf den Mangel an Wohnraum sollen weitere Grundstücke (Flurstücke 379, 383 und 578) in die Planung miteinbezogen werden; dabei lässt das Baurecht nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes WA/2 I vom 18.03.1997 für die Flurstücke 383 und 578 bereits die Errichtung von zwei Einzelhäusern zu. Die Erschließung der Flurstücke 383 und 578 ist jedoch über den 2,50 m breiten Stichweg (Flurstück 1264) nicht möglich, so dass eine Wohnbebauung bislang nicht genehmigungsfähig war.

Hierfür ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung vorab zu untersuchen, ob artenschutzrechtliche Belange von einer Nutzungsänderung des Plangebietes berührt werden und somit eine Artenschutzprüfung nach BNatSchG (vom 29.07.2010) erforderlich ist.

Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung erfolgen hierbei gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 finden die Vorgaben des europäischen Rechts Eingang in das deutsche Artenschutzrecht. Infolgedessen sind in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Demzufolge gelten in diesem Zusammenhang nun auch im besonderen Artenschutz die für die europäischen geschützten Arten in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote.

Es ist demnach verboten…
„1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [so] erheblich zu stören, [dass] sich der Erhaltungszustand der lokalen Population … verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),
3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),
4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten**).“ [BNatSchG v. 29. Juli 2009, § 44(1)]

Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um solche der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und der Anhänge A oder B der EG-ArtSchVO sowie um alle FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten (für die insgesamt die Vogelschutz-Richtlinie gilt). Eine Untergruppe der besonders geschützten Arten bilden die streng geschützten Arten, die FFH-Anhang-IV-Arten, Arten des Anhangs A der EG-ArtSchVO oder der Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV umfassen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr.3 vor.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) kann sich aus drei Stufen zusammensetzen:

ASP Stufe I: Vorprüfung
Das Ziel besteht darin, zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum gesammelt und alle artenschutzrechtlich relevanten Faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, dann wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
In der Stufe II werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement entwickelt. Weiterhin wird geprüft, welche Arten trotz dieser Maßnahmen derart betroffen sind, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Unter Umständen ist an dieser Stelle ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

ASP Stufe III: Ausnahmeverfahren
In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, das Fehlen von zumutbaren Alternativen, günstiger Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art) gleichzeitig vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass bei einem Vorhaben im Grunde auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einbezogen werden müssten. Aufgrund dessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen „eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind“ (MKULNV 2015). Die Liste dieser so genannten „planungsrelevanten Arten“ wird vom LANUV regelmäßig aktualisiert und steht unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de zur Verfügung.

Da dem Begriff der „planungsrelevanten Arten“ letztendlich keine Rechtsverbindlichkeit zugrunde liegt, ist die oben genannte Liste lediglich als Datengrundlage zu betrachten und entsprechend zu werten. Prinzipiell sind alle nach § 7 (2) Nr.12 bis Nr.14 BNatSchG (in Verbindung mit Anlage 1 BArtSchV)

geschützten Tier- und Pflanzenarten in Bezug auf das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben zu berücksichtigen.

3 Vorgehensweise

Im Rahmen der Prüfung sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Die vorliegende Bearbeitung greift daher auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als **„planungsrelevante“ Arten** im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.
Für diese Gesamtzahl erfolgte eine Vorauswahl nach dem betreffenden Quadranten des Messtischblatts 4703 „Schwalmtal“ sowie der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen zur Einschätzung, ob die jeweilige Art potentiell im betroffenen Raum vorkommen kann.
Bei den übrigen Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten („Allerweltsarten“) davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Für die Auswahl der planungsrelevanten Arten für den betreffenden Quadranten des Messtischblatts siehe Anhang I.

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung keine aufwendigen Kartierungen vorgesehen sind, wird an dieser Stelle eine durch Begehung im Januar 2023 gestützte Einschätzung des Lebensraums vorgenommen. Um zunächst einmal zu klären, ob planungsrelevante oder geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein könnten, fand am 10. Januar 2023 von 10:00 Uhr bis 10:30 Uhr ein Ortstermin statt. Dabei wurden die vier o. g. Flurstücke und ihre Umgebung auf Spuren planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten untersucht, wie Kot, Gewölle oder andere Fraßspuren, Nester und Mauserfedern sowie Lebend- und Totfunde. Insbesondere wurde der ältere Baumbestand auf Astlöcher, Nester, Baumhöhlen und größere Rindenspalten kontrolliert. Darüber hinaus wurden alle beobachteten und/oder verhörten Vögel protokolliert. Die im Plangebiet vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen wurden betrachtet und mit Hilfe der Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de geprüft, ob

planungsrelevante Arten des Messtischblatts 4703 „Schwalmtal“ nach Vorauswahl der jeweiligen Arten der entsprechenden Lebensraumtypen im Plangebiet potentiell vorkommen können.

Weiterhin wurden Informationen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Viersen, der Bauherrschaft, der Herpetofauna NRW und des Säugetieratlas NRW berücksichtigt.
Eine vom LANUV im Januar 2023 eingeholte @Linfos-Auskunft sollte Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, schutzwürdige Biotope, Biotoptypen und geschützte Biotope nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) auf den untersuchten Grundstücken und in ihrer näheren Umgebung liefern.

4 Angaben zum Plangebiet

Das Plangebiet WA/2 I befindet sich im Osten des Ortskerns von Schwalmtal-Waldniel, nordwestlich der Kreuzung von Waldnieler Straße und Gladbacher Straße (Abb.1). Es steht mit keinem Schutzgebiet, schutzwürdigen Biotop, Biotoptyp oder geschützten Biotop nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) in Verbindung (Abb.2).

Südlich und südwestlich von Waldniel erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Happelter Heide, Schomm“ (LSG-4703-0013). Ein südlich des Plangebietes und der Gladbacher Straße gelegener, bachbegleitender Erlenwald wird im Kataster als geschützter Biotoptyp (BT-4703-216-9) geführt. Außerdem befinden sich in der Umgebung des Plangebietes WA/2 I noch mehrere geschützte Alleen, wie die Lindenallee an der L475 bei Birgen (AL-VIE-0036) und die Haupt- und Nebenallee aus Stieleichen und Linden an der L371 südlich von „Am Nottbäumchen“ (AL-VIE-0032).

Abb. 1 Die geographische Lage des Plangebietes zwischen der Goethestraße und der Straße Am Zoppenberg in Schwalmtal.

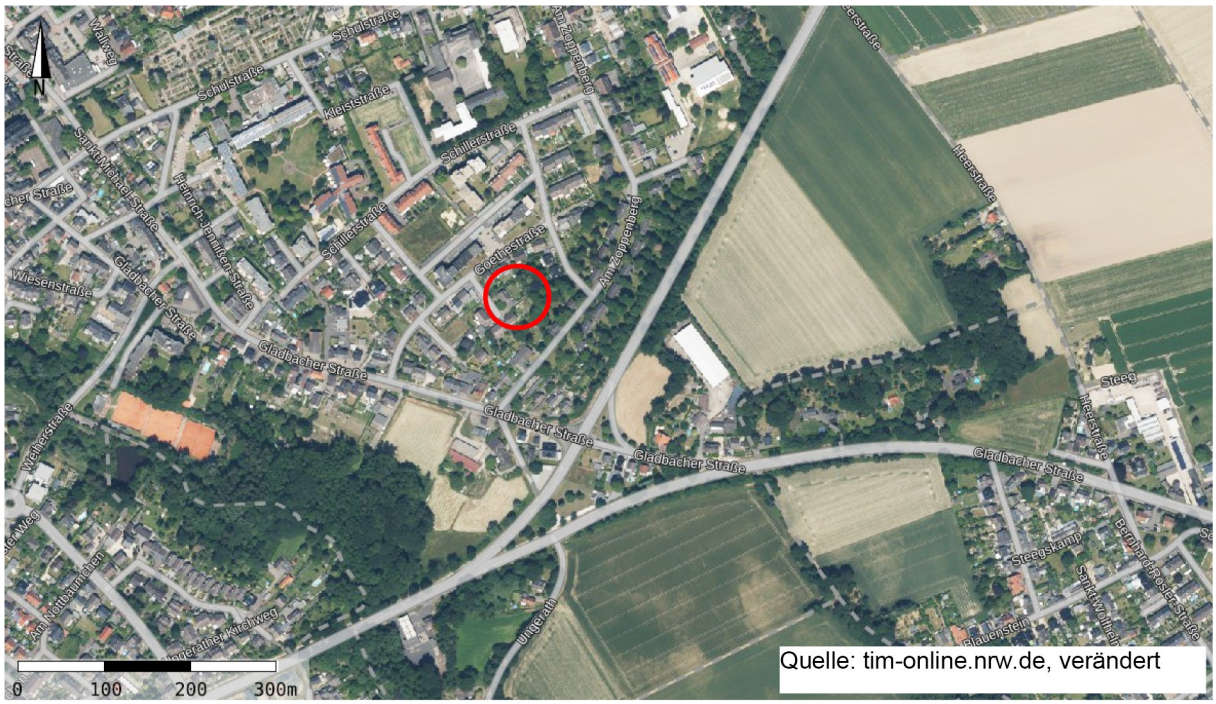

Quelle: tim-online.nrw.de, verändert

Das Bebauungsplangebiet WA/2 I liegt zwischen der Goethestraße und der Straße Am Zoppenberg (Abb.3). Bei den betrachteten Flurstücken handelt es sich um die Grundstücke Goethestraße 22 und 24 sowie um den Garten des Grundstücks Lessingstraße 1.

Abb. 2 Schutzgebiete in der Umgebung des Bebauungsplangebietes Wa/2 I an der Goethestraße in Schwalmtal.

Abb. 3 Darstellung des Plangebietes WA/2 I zwischen der Goethestraße und der Straße Am Zoppenberg in Schwalmtal im Luftbild.

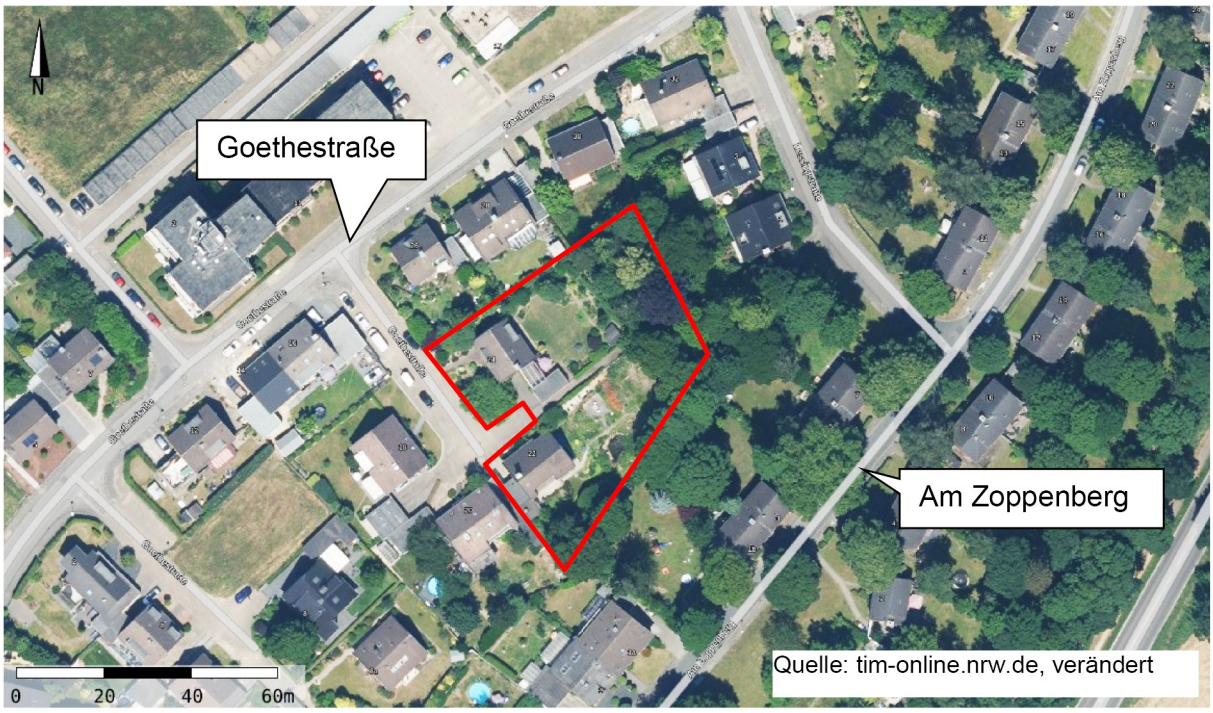

Abb. 4 Auf den Flurstücken 379 (3), 1423 (1 und 2), 383 und 578 (4 bis 6) im Bereich des Bebauungsplans WA/2 I in Schwalmtal soll in den Gärten der bestehenden Wohngrundstücke die Errichtung von Wohnhäusern ermöglicht werden. Aufnahmen Inge Püschel: 10.01.2023

Im Garten Goethestraße 22 wurden bereits alle Vegetationsstrukturen entfernt (Abb.4.1 und Abb.4.2). Der Garten Goethestraße 24 (Abb.4.3) besteht aus einer Rasenfläche, die lückig von einigen (Zier)Sträuchern umgeben wird. Zwischen dem Garten und dem Stichweg befindet sich eine Efeuhecke (*Hedera helix*). Die Flurstücke 383 und 578 bilden einen gehölzreichen Ziergarten, der vor allem von kleinen Beeten, zahlreichen Pflanzkübeln und Sitzplätzen geprägt wird, die durch ein befestigtes Wegenetz miteinander verbunden sind (Abb.4.4 bis Abb.4.6).
Der Gehölzbestand setzt sich u. a. aus Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hasel (*Corylus avellana*), Birke (*Betula pendula*), Buche (*Fagus sylvatica*), Eiche (*Quercus sp.*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Rhododendron und Eibe (*Taxus baccata*) zusammen. Einige ältere Bäume haben ein mittleres Stammholz ausgebildet. Der Boden unter den Gehölzen ist teilweise mit Efeu bedeckt. In den Beeten blühten am Ortstermin Christrosen (*Helleborus niger*); abseits der Beete bilden Krokusse (*Crocus sp.*) flächendeckende Bestände aus. Die Beete sind teilweise mit Einfassungen aus einzelnen (seltener: übereinander geschichteten) Steinen befestigt. An den Bäumen bieten mehrere Insektenhotels verschiedenen Insekten Fortpflanzungsstätten und Winterquartiere an; am Rand des Gartens stehen ein Holzgartenhaus (Abb.4.6) und ein kleines Treibhaus.

5 Ergebnisse

In den verhältnismäßig intensiv (anthropogen) genutzten/gepflegten Gärten des Plangebietes WA/2 I können streng geschützte (planungsrelevante) Tierarten keinen Lebensraum finden. Geschützte Vogelarten können jedoch in den Gartengehölzen nisten. Für Fledermäuse kann das Gelände ein Nahrungshabitat darstellen.

Abb. 5 Elsternester in den Bäumen des Bebauungsplangebietes WA/2 I an der Goethestraße in Schwalmtal und in seiner näheren Umgebung.

5.1 Ortstermin

Am 10. Januar 2023 (10:00 Uhr bis 10:30 Uhr, Sonne, windstill, 6°C) wurden 12 geschützte Vogelarten im Plangebiet WA/2 I und in seiner näheren Umgebung beobachtet bzw. verhört (Anhang II). Darüber hinaus wurden im Plangebiet keine Hinweise auf ein Vorkommen besonders geschützter oder streng geschützter (planungsrelevanter) Tierarten gefunden.

5.2 Datenrecherche

Die Datenrecherche unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de lieferte für den vierten Quadranten des Messtischblattes 4703 „Schwalmtal“ eine aus 35 planungsrelevanten Tierarten bestehende Gruppe, die sich aus sieben Fledermaus- und 28 Vogelarten zusammensetzt (Anhang I).
Wird diese Liste auf die Arten eingeschränkt, die die Biotoptypen „Kleingehölze“, „Gärten“, „Gebäude“ und „Höhlenbäume“ besiedeln können, dann ist eine Anzahl von 29 planungsrelevanten Tierarten zu berücksichtigen (Tabelle 1).

5.2.1 Fledermäuse

Der Säugetieratlas von NRW listet für den vierten Quadranten des MTB 4703 sechs Fledermausarten auf. Das LANUV (Tab.1) nennt darüber hinaus die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*); die Nachweise stammen aus den Jahren 1997 bis 2012. Hinzu kommen Nachweise von Braunem Langohr (*Plecotus auritus*) im Zentrum von Schwalmtal (Markt), von Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*) an der L 371 und in Eschenrath sowie von Breitflügelfledermäusen (*Eptesicus serontinus*) südlich der Rösler-Siedlung (@LINFOS).
Fledermäuse können die Gärten des Plangebietes als Nahrungshabitat nutzen. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße und da besonders insektenreiche Biotope, wie z. B. Gewässer, fehlen, kann das Plangebiet nicht als essentielles Nahrungshabitat dienen. Der Baumbestand wurde am Ortstermin weitgehend auf Astlöcher, Baumhöhlen und Rindenspalten untersucht; Strukturen, die als Fledermausquartiere dienen können, wurden im Plangebiet nicht gefunden. Eine Besiedlung der Bestandsgebäude durch Gebäude bewohnende Fledermausarten ist jedoch nicht ausgeschlossen.

5.2.2 Avifauna

Die meisten planungsrelevanten Vogelarten, die das LANUV für den Quadranten 4703/4 aufführt (Anhang I), können das Plangebiet WA/2 I nicht besiedeln, weil ihre Habitatansprüche nicht mit den vorhandenen Biotopstrukturen übereinstimmen (MKUNLV 2015). Außerdem wird das Plangebiet verhältnismäßig intensiv anthropogen genutzt, so dass die Ansiedlung sensibler Vogelarten, die den Menschen im Allgemeinen meiden, verhindert wird.

Eine Besiedlung des Plangebietes ist - den vorhandenen Biotopstrukturen zufolge - nur Mehlschwalben (*Delichon urbica*) und Staren (*Sturnus vulgaris*) möglich. An den Gebäuden des Plangebietes oder den benachbarten Wohngebäuden wurden jedoch keine Schwalbennester entdeckt.

Der Star (Rote Liste NRW 2016: Kategorie 3 „gefährdet“; Erhaltungszustand in NRW: ungünstig) benötigt eine strukturreiche, halboffene Kulturlandschaft mit offenen, kurzrasigen Flächen zur Nahrungssuche - ideal ist ein Mosaik aus kleinen (Eichen)Wäldern und Viehweiden. Für den Star, der in der Wahl seiner Nisthöhle verhältnismäßig flexibel ist, stellen sowohl Buntspecht-Nisthöhlen als auch Nistkästen sowie Nischen und Spalten an Gebäuden geeignete Nistplätze dar (GRÜNEBERG et al.2013). In den Bäumen des Plangebietes befanden sich am Ortstermin weder Baumhöhlen noch Nistkästen, die Stare als Nistplatz nutzen könnten.
Eine Nutzung der Gartenflächen durch Nahrung suchende geschützte und/oder planungsrelevante Vogelarten, wie z. B. Star oder Sperber (*Accipiter nisus*), ist aufgrund der Wohnnutzung nur zeitweise möglich und wird deshalb als vernachlässigbar eingestuft.

5.2.3 Amphibien und Reptilien

Die Herpetofauna NRW führt für den vierten Quadranten des MTB 4703 weder Amphibien- noch Reptilienarten auf. Eine besondere Eignung des Plangebietes für Amphibien oder Reptilien ist nicht erkennbar, da geeignete Fortpflanzungsstätten weitgehend fehlen.
Häufige und weit verbreitete Amphibienarten, wie z.B. Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*), können die Gärten des Plangebietes WA/2 I aber gelegentlich zur Nahrungssuche nutzen und finden hier vereinzelt auch Versteckmöglichkeiten. Eine besondere Eignung des Geländes als Lebensraum für Amphibien oder Reptilien ist jedoch nicht erkennbar, so dass eine Beeinträchtigung dieser Tiergruppen (durch das in Kapitel 1 dargestellte Vorhaben) das allgemeine Lebensrisiko eines Individuums nicht übersteigt und eine Gefährdung auf Populationsniveau grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Tab. 1 Planungsrelevante Tierarten der Biotoptypen „Kleingehölze“ (Gehölze), „Gärten“, „Gebäude“ und „Höhlenbäume“ im vierten Quadranten des MTB 4703 „Schwalmtal“;
die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW
(G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [Ez]);
Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4703;
A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden. (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum).

Art	Status	Ez_{NRW}	Gehölze	Gärten	Gebäude	HöhlB
Säugetiere						
Breitflügelfledermaus	A.v.	U-	Na	Na	FoRu!	

Wasserfledermaus	A.v.	G	Na	Na	FoRu	FoRu!
Abendsegler	A.v.	G	Na	Na	(Ru)	FoRu!
Rauhautfledermaus	A.v.	G			FoRu	FoRu
Zwergfledermaus	A.v.	G	Na	Na	FoRu!	FoRu
Braunes Langohr	A.v.	G	FoRu, Na	Na	FoRu	FoRu!
Zweifarbfledermaus	A.v.	G	(Na)	Na	FoRu	
Vögel						
Sperber	Bv.	G	(FoRu), Na	Na		
Eisvogel	Bv.	G		(Na)		
Baumpieper	Bv.	U-	FoRu			
Waldohreule	Bv.	U	Na	Na		
Steinkauz	Bv.	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	FoRu!
Mäusebussard	Bv.	G	(FoRu)			
Bluthänfling	Bv.	U	FoRu	(FoRu), (Na)		
Kuckuck	Bv.	U-	Na	(Na)		
Mehlschwalbe	Bv.	U		Na	FoRu!	
Kleinspecht	Bv.	U	Na	Na		FoRu!
Schwarzspecht	Bv.	G	(Na)			FoRu!
Baumfalke	Bv.	U	(FoRu)			
Turmfalke	Bv.	G	(FoRu)	Na	FoRu!	
Rauchschwalbe	Bv.	U	(Na)	Na	FoRu!	
Nachtigall	Bv.	U	FoRu!	FoRu		
Feldsperling	Bv.	U	(Na)	Na	FoRu	FoRu
Rebhuhn	Bv.	S		(FoRu)		
Wespenbussard	Bv.	S	Na			
Turteltaube	Bv.	S	FoRu	(Na)		
Waldkauz	Bv.	G	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Star	Bv.	U		Na	FoRu	FoRu!
Schleiereule	Bv.	G	Na	Na	FoRu!	

Die @LINFOS-Auskunft lieferte keine Hinweise auf Fundorte geschützter und/oder planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet oder in seiner unmittelbaren Nachbarschaft. Es liegen jedoch einige Fledermausnachweise aus Waldniel und der Umgebung vor. Das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) wurde mit mehreren Individuen am Markt nachgewiesen. Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) wurden an der L 371 und in Eschenrath beobachtet; Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) hielten sich südlich der Rösler-Siedlung auf.

Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch die Umsetzung des Bauvorhabens ist ausgeschlossen, weil die Fledermäuse die Baufelder (derzeit) nicht besiedeln können. Eine Nutzung des Geländes als Nahrungshabitat ist aufgrund des Pflegezustands der betroffenen Gärten, der relativ geringen Flächengröße der Baufelder sowie aufgrund des Fehlens besonders insektenreicher Biotope vernachlässigbar.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen liegen keine Nachweise geschützter und/oder planungsrelevanter Tierarten im Plangebiet WA/2 I oder in seiner näheren Umgebung vor.

6 Prüfung der Wirkfaktoren

6.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren umfassen die Einrichtung von Baufeldern (inklusive der erforderlichen Fällungen und Rodungsarbeiten), die Bereitstellung von Lagerflächen für Baustoffe und Stellplätze für

Baumaschinen sowie den eigentlichen Baubetrieb. Die Baufelder befinden sich in den Gärten einer Wohnsiedlung. Somit bestehen bereits Vorbelastungen durch Lärm- und Lichtemissionen, anthropogene Aktivitäten und freilaufende Haustiere (Katzen, Hunde). Baubedingte Wirkfaktoren steigern nur kurzzeitig die aktuelle Belastung (durch Lärm, anthropogene Störungen).
Die Baufelder und ihre Umgebung können streng geschützten (planungsrelevanten) Tierarten keinen Lebensraum bieten. Geschützte (nicht planungsrelevante) Vogelarten finden jedoch in den Gehölzen des Plangebietes Nistplätze; das Gelände kann Fledermäusen und planungsrelevanten Vogelarten zumindest zeitweise als Nahrungshabitat dienen. Es ist außerdem nicht gänzlich ausgeschlossen, dass die Bestandsgebäude von geschützten und/oder planungsrelevanten Vogelarten (wie Star, Mehlschwalbe, Haussperling) und Fledermäusen besiedelt werden können.

- **Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG 2009). Vor der Fällung ist abzusichern, dass sich in den betroffenen Bäumen keine Baumhöhlen befinden.**
- **Die Fällung von Höhlenbäumen ist zum Schutz winterschlafender Fledermäuse in einer frostfreien Periode (außerhalb der Brut- und Setzzeiten) durchzuführen. Sollte eine Beurteilung der Baumhöhlen vom Boden aus nicht möglich sein, wird der Einsatz eines Baumkletterers (ggf. unmittelbar vor der Fällung) notwendig. Die Verwendung eines Endoskops ist hierbei empfehlenswert.**
- **Der Fund von Fledermausquartieren ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen. Sie können in einem Karton mit Luftlöchern und einem hineingelegten Tuch kurz gehältert werden; hilflose oder verletzte Fledermäuse sind sofort tierärztlich zu versorgen und/oder der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben.**
- **Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle (mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen).**
- **Der Nistplatzverlust planungsrelevanter Höhlenbrüter (Star) ist in Abstimmung mit der UNB durch die fachgerechte Anbringung artspezifischer Nistkästen in ausreichender Anzahl mit räumlichem Bezug zum Eingriff auszugleichen.**
- **Nistkästen an zur Fällung vorgesehenen Bäumen sind außerhalb der o.g. Brut- und Setzzeiten abzunehmen, zu säubern und an geeigneter Stelle (im räumlichen Bezug) wieder fachgerecht anzubringen.**

- **Ast- und Holzstapel sowie vergleichbare Strukturen, die geschützten Kleintieren (wie z.B. Igel, Spitzmäusen oder Erdkröten) Versteckmöglichkeiten bieten können, sind vor ihrer Entfernung von Hand umzuschichten oder händisch zu entfernen.**
- **Der Abbruch oder umfangreiche Dachsanierungen der Bestandsgebäude sind ebenfalls außerhalb der o. g. Brut- und Setzzeiten durchzuführen. In jedem Fall sind die äußeren beiden Reihen der Dachziegel oder alternativ die Innenverkleidung der Dachschrägen, der Ortgang und der Traufbereich sowie die Randbereiche von Fassadenverkleidungen von Hand zu öffnen oder zu entfernen. Bei einer Verlagerung der Arbeiten in die gesetzlichen Schutzzeiten sind diese Arbeiten durch einen ökologischen Fachgutachter zu begleiten und zu dokumentieren.**
- Artenschutzrechtliche Konflikte durch baubedingte Auswirkungen auf streng geschützte Tierarten sind derzeit nicht zu erwarten, da die Baufelder nach derzeitigem Kenntnisstand keiner streng geschützten Tierart einen Lebensraum bieten (Baumhöhlen wurden am Ortstermin nicht gefunden). Gelegentliche Nutzungen des Plangebietes durch streng geschützte Vogelarten (als Nahrungshabitat) werden als vernachlässigbar eingestuft, da das Gelände aus den o.g. Gründen den Vögeln stets nur kurzzeitig zur Verfügung steht. Die Nutzung des Geländes durch Nahrung suchende Fledermäuse ist durchgängig gewährleistet, sofern Nachtbaustellen vermieden werden.
- Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Das in Kapitel 1 dargestellte Vorhaben verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Störungen lokaler Populationen, Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst.

6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die Baufelder befinden sich in den Gärten von Wohngrundstücken, außerdem ist die Umgebung von Wohnsiedlungen geprägt. Die Errichtung weiterer Wohngebäude stellt somit für die geschützten Tierarten, die das Gelände (vermutlich) besiedeln eine bekannte Struktur dar.

- **Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG 2009). Vor der Fällung ist sicherzustellen, dass sich in den betroffenen Bäumen keine Baumhöhlen befinden.**
- Artenschutzrechtliche Konflikte durch anlagebedingte Auswirkungen auf streng geschützte (planungsrelevante) Tierarten sind nicht zu erwarten, da die Baufelder keiner streng geschützten (planungsrelevanten) Tierart einen Lebensraum bieten. Geschützte und/oder planungsrelevante Vogelarten sowie Fledermäuse können die Gärten des Plangebietes WA/2

I als Nahrungshabitat nutzen. Dies ist vernachlässigbar, weil die betroffenen Gärten einen relativ hohen Pflegezustand und die Baufelder jeweils nur eine verhältnismäßig geringe Flächengröße aufweisen. Außerdem fehlen im Plangebiet besonders insektenreiche Biotope, wie z.B. Gewässer, die für Fledermäuse essentielle Nahrungshabitate darstellen können.

- Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Die Umsetzung des in Kapitel 1 dargestellten Vorhabens verstößt demnach nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Störungen lokaler Populationen, Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst.

6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Das Plangebiet WA/2 I ist Teil eines städtischen Siedlungsraumes, der vor allem von Wohnsiedlungen geprägt ist. Das Gelände ist deshalb bereits aktuell den entsprechenden anthropogenen Störungen (wie z. B. Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen) ausgesetzt.
Durch die Errichtung weiterer Wohngebäude wird an dieser Stelle die Frequenz anthropogener Störungen nur unwesentlich erhöht.

- Artenschutzrechtliche Konflikte durch betriebsbedingte Auswirkungen auf streng geschützte (planungsrelevante) Tierarten sind nicht zu erwarten, da die Baufelder keiner streng geschützten (planungsrelevanten) Tierart einen Lebensraum bieten. Gelegentliche Nutzungen der Gärten als Nahrungshabitat durch geschützte (oder auch planungsrelevante) Vogelarten und Fledermäuse werden als vernachlässigbar eingestuft (s. Kapitel 6.2).
- Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Die Umsetzung des in Kapitel 1 dargestellten Vorhabens verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Störungen lokaler Populationen, Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst.

<u>Fazit</u>
Die Baufelder im Plangebiet WA/2 I bieten Fledermäusen - aufgrund fehlender Baumhöhlen - derzeit keine Quartiere.
Streng geschützte (planungsrelevante) Vogelarten finden in den betrachteten Gärten wegen fehlender Biotopstrukturen und aufgrund der Nähe zum Menschen keinen Lebensraum. Geschützte (nicht planungsrelevante) Vogelarten können jedoch in den Gehölzen der Gärten Nistplätze finden. Außerdem können geschützte und/oder planungsrelevante Vogelarten sowie Fledermäuse in den

Gärten des Plangebietes Nahrung suchen; dabei kann es sich jedoch nicht um essentielle Nahrungshabitate handeln (s. Kapitel 6.2).

Die in § 44 Abs.1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote werden durch das in Kapitel 1 dargestellte Vorhaben nicht ausgelöst, sofern die o.g. Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

Detaillierte faunistische Untersuchungen zu einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) werden als nicht notwendig erachtet. Das Vorkommen planungsrelevanter und/oder streng geschützter Pflanzenarten wurde ausgeschlossen, so dass eine Bewertung nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist. Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Das heißt, es wird keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst, sofern die oben genannten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

7 Zusammenfassung

Die Änderung des Bebauungsplans WA/2 I „Auf dem Zoppenberg-Süd“ in Schwalmtal erforderte eine Artenschutzprüfung (ASP Stufe I), um vorab zu untersuchen, ob das Vorhaben die in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote berührt. Aus diesem Grund fand im Januar 2023 eine Begehung des Plangebietes statt.

Den Informationen des LANUV und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW zufolge, können im vierten Quadranten des Messtischblattes 4703 „Schwalmtal“ insgesamt 35 planungsrelevante Tierarten auftreten (Anhang I).

Hinweise auf eine Besiedlung des Plangebietes oder seiner näheren Umgebung durch streng geschützte (planungsrelevante) Tierarten wurden nicht gefunden.

Geschützte Vogelarten, wie z. B. Elster oder Ringeltaube, können jedoch im Gehölzbestand Nistplätze finden; es ist nicht ausgeschlossen, dass die Bestandsgebäude Fledermäusen Quartiere bieten. Außerdem können geschützte und/oder planungsrelevante Vogelarten, häufige und weit verbreitete Amphibienarten sowie Fledermäuse in den Gärten des Plangebietes Nahrung suchen.

Die Umsetzung des in Kapitel 1 dargestellten Vorhabens im Plangebiet WA/2 I „Auf dem Zoppenberg-Süd“ ist dennoch artenschutzrechtlich unbedenklich, sofern die in Kapitel 6 aufgeführten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach Auswertung des Messtischblattes sowie Analyse der Begehung planungsrelevante Arten durch das Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise nicht beeinträchtigt werden.
Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach §44(1) Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.
Typische Gefährdungen oder Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten, wie z.B. der Verlust von (pot.) Quartieren/ Fortpflanzungs-/ Ruhestätten werden durch das Vorhaben – bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise - nicht ausgelöst.
Bei den übrigen (im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden) (Tier-) Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.
Für diese wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird, d.h. keine Beeinträchtigung lokaler Populationen und keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten ausgelöst werden. Verletzungen oder Tötungen können bei Beachtung der o.g. Hinweise vermieden werden.

8 Literatur und Quellenverzeichnis

Literatur

- Bundesamt für Naturschutz (2009): Rote Liste der Wirbeltiere Deutschlands; www.BfN.de, Bonn.
- Dietz, C., O. von Helversen & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens; NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- NWO & LANUV (Hrsg.) (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung; Charadrius 52, Heft 1 - 2, 2016 (2017): 1 - 66.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-schutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Autor Dr. E.-F. Kiel, Referat III-4, Düsseldorf.

Richtlinien / Gesetze / Verordnungen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz. Vom 29. Juli 2009,in der aktuellen Fassung
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, in der aktuellen Fassung

Internetquellen

- www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de (LANUV)

- www.herpetofauna-nrw.de
- www.saeugeratlas-nrw.lwl.org

ANHANG I – Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des MTB 4703 „Schwalmtal“

Die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [Ez]); Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4703. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden.

Art		**Status**	**Erhaltungszustand in NRW (ATL)**
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	A.v.	U-
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	A.v.	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	A.v.	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	A.v.	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	A.v.	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	A.v.	G
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	A.v.	G
Vögel			
Accipiter nisus	Sperber	Bv.	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Bv.	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Bv.	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Bv.	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Bv.	U-
Asio otus	Waldohreule	Bv.	U
Athene noctua	Steinkauz	Bv.	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Bv.	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Bv.	U
Coturnix coturnix	Wachtel	Bv.	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Bv.	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Bv.	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Bv.	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Bv.	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Bv.	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Bv.	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Bv.	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Bv.	U
Passer montanus	Feldsperling	Bv.	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Bv.	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Bv.	S
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Bv.	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Bv.	S
Strix aluco	Waldkauz	Bv.	G
Sturnus vulgaris	Star	Bv.	U
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Bv.	G
Tyto alba	Schleiereule	Bv.	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Bv.	S

ANHANG II – Beobachtete Vogelarten

Die am Ortstermin (10.01.2023) beobachteten bzw. verhörten Vogelarten im Plangebiet (PG) WA/2 I und in seiner näheren Umgebung in Schwalmtal.

§: besonders geschützt. RLNRW: Rote Liste NRW (2016), RL3: gefährdet, RL V: Vorwarnliste, RL*: ungefährdet.

Die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [Ez]); Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4703. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden.

Vogelart Deutsche / wissenschaftliche Bezeichnung		§	RL	Ez	Bemerkungen
Amsel	*Turdus merula*	+	*		Nahrung suchend im/am PG
Blaumeise	*Cyanistes caerulans*	+	*		singende Männchen
[Buntspecht]	*Dendrocopos major*	+	*		in der Umgebung vorhanden (mdl. Mitteilung des Bauherrn)
Dohle	*Coloeus monedula*	+	*		überfliegend
Elster	*Pica pica*	+	*		mehrere Nester im PG und in der Umgebung
Grünfink	*Carduelis chloris*	+	*		mehrere rasten im PG
Haussperling	*Passer domesticus*	+	V		rufend in der Umgebung
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	+	*		singende Männchen in der Umgebung
Kohlmeise	*Parus major*	+	*		Nahrung suchend im PG
Rabenkrähe	*Corvus corone*	+	*		in der Umgebung
Ringeltaube	*Columba palumbus*	+	*		überfliegend, in der Nachbarschaft rastend
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	+	*		singend in der Umgebung
[Star]	*Sturnus vulgaris*	+	3	U	in der Umgebung vorhanden (mdl. Mitteilung des Bauherrn)
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	+	*		warnend und singend in der Nachbarschaft